



Betreff:

öffentlich

Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im UNESCO-Welterbestätten Deutschland e. V.

Einreicher: FB Kommunikation, Wirtschaft und Beteiligung

Erstellungsdatum 19.01.2017

Eingang 922: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.03.2017	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam wird Mitglied des UNESCO-Welterbestätten Deutschland e. V.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen?

Nein

Ja

Das **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen**

Fazit Finanzielle Auswirkungen:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 550 € sowie die Marketingumlage in Höhe von 5950 € wird gemeinsam durch die Bereiche 926, 923 und 442 zu je gleichen Teilen getragen. Die Mittel stehen im Budget der Fachbereiche 92 und 44 zur Verfügung.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Die Landeshauptstadt Potsdam verfügt seit 1990 über eine der insgesamt 40 UNESCO-Welterbestätten Deutschlands. Das Potsdamer UNESCO-Welterbe ist flächenmäßig das drittgrößte in Deutschland, erstreckt sich über zwei Länder – Brandenburg und Berlin - und hat überdies die Besonderheit, dass es die erste Eintragung einer deutschen UNESCO-Welterbestätte nach der Wiedervereinigung Deutschlands war.

Im Zusammenhang mit der Reorganisation des Tourismus in Potsdam sowie des Stellenwerts des Themas UNESCO für die Landeshauptstadt insgesamt ist eine formale Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im Verein UNESCO-Welterbestätten Deutschland erforderlich.

Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg ist Mitglied des Vereins. Die Landeshauptstadt Potsdam hat bisher über den früheren touristischen Dienstleister Potsdam Tourismus Service der TMB Tourismus Marketing Brandenburg GmbH an der Arbeit des Vereins teilgenommen.

Der UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. ist ein Zusammenschluss der deutschen Welterbestätten und der jeweiligen touristischen Organisationen. Der Verein - zuvor als Werbegemeinschaft aktiv - wurde im September 2001 in Quedlinburg gegründet.

Der Verein hat folgende Ziele definiert:

- Steigerung der Bekanntheit der deutschen UNESCO-Welterbestätten
- Förderung eines behutsamen und hochqualifizierten Tourismus in die Welterbestätten im denkmalverträglichen Ausmaß
- bessere Koordination von Denkmalschutz und Tourismus
- dauerhafte Sicherstellung des Erhaltes der Welterbestätten durch Einnahmen, die über den Tourismus erwirtschaftet werden
- Beratung von Welterbestätten in Fragen der touristischen Vermarktung.

Anlage:

Vereinssatzung

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Mitgliedschaft der Landeshauptstadt Potsdam im UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V.

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1114400 Bezeichnung: Marketing.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan							
Ertrag neu							
Aufwand laut Plan		6500	6500	6500	6500	6500	32500
Aufwand neu		6500	6500	6500	6500	6500	32500
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan		-6500	-6500	-6500	-6500	-6500	-32500
Saldo Ergebnishaushalt neu		-6500	-6500	-6500	-6500	-6500	-32500
Abweichung zum Planansatz		0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2021 in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan								
Investive Einzahlungen neu								
Investive Auszahlungen laut Plan								
Investive Auszahlungen neu								
Saldo Finanzhaushalt laut Plan								
Saldo Finanzhaushalt neu								
Abweichung zum Planansatz								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. Bezeichnung gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden. Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Der jährliche Mitgliedsbeitrag in Höhe von 550 € sowie die Marketingumlage in Höhe von 5950 € wird gemeinsam durch die Bereiche 926, 923 und 442 zu je gleichen Teilen getragen. Die Mittel stehen im Budget der Fachbereiche 92 und 44 zur Verfügung.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

*Satzung des
UNESCO-Welterbestätten
Deutschland e. V.*

Präambel

Im Verein „UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. haben sich Vertreter und Vertreterinnen aus den deutschen UNESCO-Welterbestätten zusammengefunden, um im Verbund und in gemeinsamen Aktivitäten den Welterbegedanken und die Welterbestätten in Deutschland bekannter zu machen und einen hoch qualifizierten, behutsamen, nachhaltigen, natur- und denkmalverträglichen Tourismus zu den Welterbestätten zu fördern. Der Verein bildet ein Netzwerk von Verantwortlichen aus den Bereichen der Tourismusförderung, des Naturschutzes und der Denkmalpflege, die das gemeinsame Ziel verfolgen, den Erhalt des Welterbes sicher zu stellen und über die Förderung eines natur- und denkmalverträglichen Tourismus auch finanzielle Ressourcen hierfür zu generieren.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen

„UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V.“

2. Er hat seinen Sitz in Quedlinburg.

§ 2 Zweck und Zielsetzung

Zweck und Ziel des Vereins ist:

- die UNESCO-Auszeichnung als Qualitätsmarke gezielt für den Städte-, Kultur- und Naturtourismus zu nutzen und in diesem Zusammenhang die Kenntnis über das Welterbeprogramm zu fördern;
- das kultur- und naturtouristische Aufkommen und die damit verbundene Wertschöpfung in den Welterbestätten im natur- und denkmalverträglichen Rahmen zu steigern;
- die Entwicklung von gemeinsamen Strategien der touristischen Vermarktung von deutschen Welterbestätten und in diesem Zusammenhang die Förderung der Entwicklung von vernetzten und kombinierten Angeboten in Kooperation mit den strategischen Partnern aus der Reiseindustrie;
- die Förderung des Dialogs von Tourismusverantwortlichen, Denkmalpflegern, Naturschützern und verantwortlichen Vertretern aus den Welterbestätten in Deutschland;
- die Beratung der Welterbestätten in Fragen der touristischen Vermarktung unter Berücksichtigung des besonderen Status als Welterbe, der damit verbundenen denkmalpflegerischen Richtlinien und Vorgaben des Naturschutzes

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder, geborene Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können nur UNESCO-Welterbestätten und die für sie tätigen Institutionen aus den Bereichen Tourismus, Naturschutz und Denkmalpflege werden.
3. Fördernde Mitglieder können juristische Personen, Vereine, Einzelpersonen und Unternehmen werden, die ein Interesse an den Zielen des Vereins haben und diesen in besonderer Weise unterstützen und fördern.
4. Geborene Mitglieder sind die Deutsche UNESCO-Kommission, die Deutsche Zentrale für Tourismus und die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, alle beitragsfrei, mit Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag hin durch Beschluss des Vorstandes erworben.
2. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Antragsteller eine erneute Entscheidung über seinen Antrag durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dann endgültig. Eine Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zuerkannt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, den Verein im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
2. Alle Mitglieder sollen im Hinblick auf die Umsetzung der gemeinsamen Zielsetzung an den Mitgliederversammlungen und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen.
3. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, im Rahmen der Beitragsordnung die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu zahlen.
Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht nehmen ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter wahr.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Satzung einzuhalten und den Beschlüssen der Organe des Vereins in allen seinen Angelegenheiten zu folgen.
6. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben können Mitglieder in einen Ausschuss berufen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt; die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

2. durch Ausschluß; ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnungen mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnbescheides mehr als drei Monate vergangen sind.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

3. Bei fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern endet die Mitgliedschaft durch Erlöschen der juristischen Person bzw. durch Tod.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Erhebung von Beiträgen und Umlagen sowie über eine Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

2. Ein durch die Mitgliederversammlung beschlossener Beitrag und beschlossene Umlagen sind für das Geschäftsjahr, in dem eine Mitgliedschaft erworben wird oder erlischt, zu zahlen.

§ 9 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für den Verein tätig.

§ 10 Geschäftsstelle

1. Es wird eine Geschäftsstelle eingerichtet. Der/die Geschäftsführer/in ist hauptamtlich tätig.

§ 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

1. Im ersten Halbjahr nach jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung in schriftlicher Form per Brief und/oder mit elektronischer Post.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern und der Vorstand die Einberufung beschließt. Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich per Brief und/oder mit elektronischer Post unter Darlegung der Gründe beantragt.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a) den Wirtschaftsplan
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern bzw. – prüferinnen
- e) die Berufung des Marketingausschusses und weiterer Ausschüsse
- f) Satzungsänderungen
- g) den Erlass oder die Änderung der Beitragsordnung
- h) projektbezogene Umlagen
- i) Beteiligungen an Gesellschaften und Beitritt zu Vereinen
- j) den Vorschlag des Vorstandes zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) die Auflösung des Vereins

5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

6. Beschlüsse werden, sofern es nicht die Satzung oder das Gesetz anders vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

7. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Einladung zu der Mitgliederversammlung sind sowohl die derzeitige Fassung als auch die vorgeschlagene Neufassung der Satzung beizufügen. Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder. Ist diese nicht erreicht, wird vom Vorstand innerhalb einer Frist von 14 Tagen erneut satzungsgemäß eingeladen. Es ist dann eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

8. Beschlüsse über eine Änderung der Beitragsordnung können nur mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden und dem Protokollführer/der Protokollführerin unterzeichnet wird.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
- b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin
- d) mindestens zwei Beigeordneten
- e) Vertreter/Vertreterin Deutsche UNESCO-Kommission
- f) Vertreter/Vertreterin Deutsche Zentrale für Tourismus
- g) Vertreter/Vertreterin Deutsche Stiftung Denkmalschutz

2. Jedes Vereinsmitglied kann nur mit einer Person im Vorstand vertreten sein. Bei der Wahl ist regionale Ausgewogenheit anzustreben.

3. Die Vorstandsmitglieder zu Buchst. a) - d) werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Für vorzeitig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder werden für den Rest der Amtszeit Ersatzwahlen in der nächsten Mitgliederversammlung vorgenommen. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder zu Buchst. e) - g) werden von der jeweils entsendenden Organisation benannt .

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist befugt, die Geschäftsführung auf einen Geschäftsführer/auf eine Geschäftsführerin zu übertragen und durch eine Geschäftsordnung zu regeln. Andernfalls übernimmt der/die jeweilige Vorsitzende die Aufgaben der Geschäftsführung. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil.

5. Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung ein und bereitet diese durch Erstellung der Tagesordnung vor.

6. Der/die Vorsitzende, die beiden StellvertreterInnen und der/die SchatzmeisterIn bilden jeweils den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

7. Der Vorstand entscheidet über die Einstellung und Abberufung einer hauptamtlichen Geschäftsführerin oder eines hauptamtlichen Geschäftsführers und erläßt eine Geschäftsordnung.

8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

9. Sitzungen des Vorstandes sind schriftlich per Brief und/oder mit elektronischer Post unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuberufen.

10. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, Vorsitzende/r und Protokollführer/in unterzeichnen die Niederschrift.

§ 13 Rechnungslegung

Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung und einen Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr vorzulegen.

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer/innen haben vor der Jahreshauptversammlung die Jahresrechnung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/innen werden auf drei Jahre gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Satzungsbeschluss

Die Satzungsänderung ist in der Mitgliederversammlung am 04.Juni 2014 beschlossen worden und tritt mit gleichem Datum in Kraft